

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 66, Abt. Kreisstraßen u. GIS	DRUCKSACHE	
Az.: 66.313 K 15 OD Dobbeln	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 27.07.2018	88	2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuß für Bau und Planung	14.08.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	31.08.2018	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreistag		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 66	
Gefertigt: 66.1 gez. Gerd	Beteiligt: V III	Landrat		zur Beschlussausführung.	
		gez. Radeck		(Handzeichen)	

Betreff:

Ausbau der Ortsdurchfahrt Dobbeln K 54

Hier: Abschluss der Kostenteilungsvereinbarung mit der Gemeinde Söllingen und der Samtgemeinde Heeseberg

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung des Ausbaus der Ortsdurchfahrt Dobbeln im Zuge der K 54 wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 88	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Das Bauprogramm Kreisstraßen 2017 – 2021 sieht auf Platz 4 zur Ausführung ab dem
Jahr 2018/19 den Ausbau des innerörtlichen Abschnitts von Dobbeln der Kreisstraße 54
auf rd. 444 m Länge vor. Im April 2018 erging der Planfeststellungsbeschluss zum Aus-
bau der Fahrbahn, zur grundhaften Erneuerung der Gehwege und Neuanlage beidseiti-
ger Bushaltestellen. Außerdem sieht der Beschluss eine Kostenteilungsvereinbarung
zwischen den beteiligten Baulastträgern vor, welche als Anlage zu dieser Drucksache
nebst einem Übersichtsplan beigefügt ist. Die Zustimmung zur Vereinbarung durch die
10 Samtgemeinde Heeseberg und die Gemeinde Söllingen ist bereits erfolgt.

Zum Anschluss der beidseitigen Straßenentwässerung über neue Gossen an die beste-
hende Kanalisation werden die Straßenabläufe neu hergestellt. Hier erhält die Samtge-
meinde als Kanalbetreiberin einen richtlinienentsprechenden Zuschuss von 530,-€ pro
15 Straßenablauf vom Landkreis.
An zwei Stellen im Ortsrandbereich werden die Einleitstellen des Oberflächenwassers
ebenfalls erneuert.

20 Alle Gemeindestraßeneinmündungen und die Einmündung der Kreisstraße 26 werden
verkehrstechnisch neu bemessen und höhengerecht an die Fahrbahn der K 54 ange-
passt. Der innerörtliche Baumbestand kann vollständig erhalten bleiben.

25 Nach den straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsrichtlinien (OD-R) hat die Gemeinde Söllin-
gen als Baulastträgerin der Gehwege und sonstigen Nebenanlagen einen Anspruch auf
eine Kostenbezuschussung durch den Straßenbaulastträger, da die Bordanlagen neben
der Stützung des Gehweges auch der Fahrbahn sowie der Straßenentwässerung dienen.
Die Pauschalzuschussbeträge sind in der anliegenden Vereinbarung genannt und betra-
gen aktuell 11,- € pro lfd. m Bord.

30 Da die Kreisstraßenfahrbahn aus etwa 55 Jahre alten bituminösen Schichten oberhalb
eines 8 - 10 cm starken Natursteinpflasters besteht, ist die reguläre Nutzungsdauer der
Fahrbahn bereits überschritten und der Zustand mangelhaft. Aufgrund dessen war der
Ausbau in das Bauprogramm aufgenommen worden. Hinzu kamen Pläne der Gemeinden
zur Modernisierung der Bushaltestellen.

35 Seitens der Verwaltung sind Fördermittel nach dem Niedersächsischen Gemeindever-
kehrsfinanzierungsgesetz beantragt worden. Der Förderbescheid mit einer Quote von
75 % der zuwendungsfähigen Kosten liegt vor. Voraussetzung für die Durchführung der
Maßnahme ist auch der Abschluss der vorliegenden OD-Vereinbarung.

40 Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich gemäß der Kostenberechnung auf
805.261,- €. Davon entfallen auf die Vereinbarungspartner nach derzeitigen Stand auf

45 den Landkreis Kosten von 587.648,- €
die Samtgemeinde Heeseberg von 38.390,- €
und die Gemeinde Söllingen von 179.223,- €, jeweils incl. MWSt..

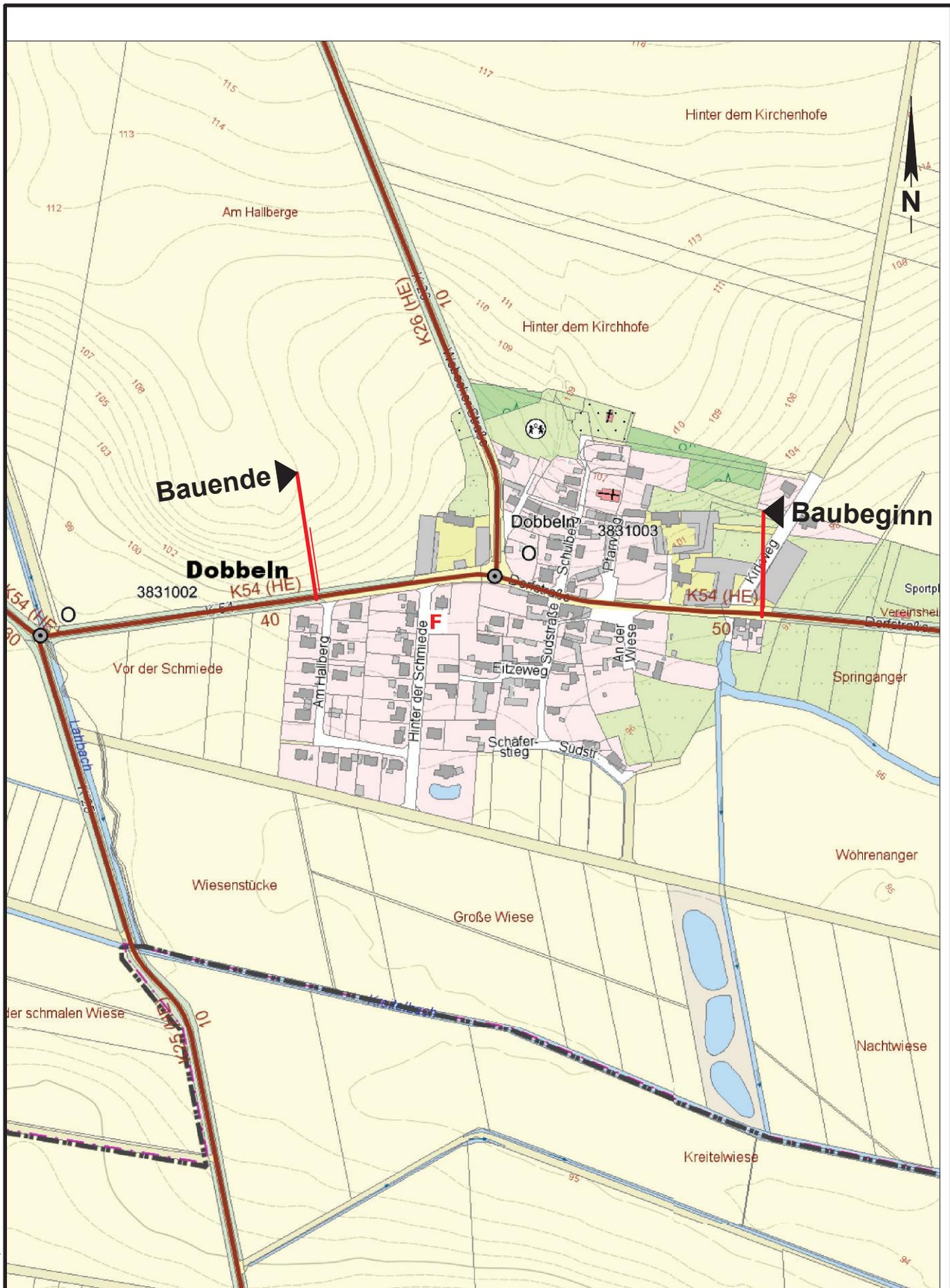
Die anliegende Vereinbarung sieht nach Abstimmungen mit der Gemeinde und der Samt-
gemeinde die Federführung durch den planenden Landkreis Helmstedt vor.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 88	Jahr 2018

50 Inhaltlich entspricht die Vereinbarung den straßenrechtlichen Regelungen und insbesondere den Ortsdurchfahrtsrichtlinien.

55 Die Ausschreibung und Vergabe soll im III. und IV. Quartal 2018 erfolgen Die Durchführung der Maßnahme ist beginnend mit vorbereitenden Arbeiten in 2018 für 2019 geplant.

60 Haushaltsmittel für die Realisierung in 2018 und 2019 sind unter Produkt 542-01, Kostenstelle 366100, Kostenträger 542015447, Bilanzkonto 0963110, Investitions-Nr. 312 im Haushalt 2018 berücksichtigt.



DR. ZANDER • Beratende Ingenieure • Braunschweig
 Gedruckt: 19.10.2017
 Ordner: H:\Aktuell\6618.3\EWZEVAktuell
 Zeichnung: 01.11.01.dwg
 Maße: 210 / 297 mm (0,06 m²)

LK Helmstedt -GB Kreisstraßen-				gezeichnet tr
Erneuerung der Ortsdurchfahrt Dobbeln				geprüft cp
Übersichtslageplan				gesehen Sch
Projekt-Nr. 6618.3	Plan-Nr. 01.11.01	ersetzt Plan-Nr.	Maßstab 1:5000	Datum 12.10.2017


DR. ZANDER
 BERATENDE INGENIEURE GMBH
 Wasser • Abwasser • Tiefbau • Abfall

Wendentorwall 19
 38100 Braunschweig
 E-Mail
 info@zander-ingenieure.de
 Telefon 0531 24211-0
 Telefax 0531 49673

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Der Kreis führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Gemeinde und der Samtgemeinde durch. Er führt die örtliche Bauüberwachung für die gesamten Straßenbauarbeiten durch. Der Kreis führt außerdem die Bauoberleitung für das Gesamtprojekt durch. Der Kreis ist berechtigt und verpflichtet, den Zuschussantrag der Baulastträger nach dem Entflechtungsgesetz für diese Gemeinschaftsmaßnahme zu stellen und abzurechnen.
- (2) Der Kreis führt sämtlichen Grunderwerb in Abstimmung mit der Gemeinde durch, der für die Ausführung der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist. Die Gemeinde trägt alle Kosten für die Flächen, die der Landkreis in ihrem Auftrag erworben hat. Zahlungspflicht und Abrechnung richten sich nach § 12 dieses Vertrages.
- (3) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Kreis, die Gemeinde und die Samtgemeinde abgenommen. Der Kreis überwacht die Gewährleistungsfristen für den Straßenbau und macht Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde (§ 13, Abs. 4) bzw. an die Samtgemeinde teilen diese dem Kreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn, der Gehwege sowie der Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Der Kreis trägt die Kosten für den Rückbau und den Ausbau der Fahrbahn und der Gossen. Außerdem trägt er die Kosten der Grabenwiederherstellung am Übergang zur freien Strecke.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für Rück- und Neubau der Gehwege einschl. der dazugehörigen Borde sowie der Sicherheitsstreifen. Etwaige Mehrkosten für gewünschte Natursteinpflasterflächen trägt die Gemeinde. Die Gemeinde trägt weiterhin die Kosten für den Rück- und Neubau der Restflächen. Die Gemeinde trägt außerdem die Kosten der Abläufe/Dränrinnen, die der Entwässerung der Nebenanlagen dienen. Die Gemeinde trägt zudem die Kosten für die Herstellung des Schotterrasens und der Grünflächen.

Die Straßenabläufe und deren Zuleitungen zum Mischwasser-/Regenwasserkanal trägt die Samtgemeinde.

- (3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde an Gehwegen leistet der Kreis einen einmaligen Zuschuss gemäß Nr. 13 ODR in Höhe von 11 € brutto je lfdm. an die Gemeinde. Die Erstellung der Straßenabläufe und deren Anschlussleitungen wird der Samtgemeinde entsprechend den ODR mit 530 € brutto pauschaliert je Ablauf vom

Kreis bezuschusst. Damit nicht abgegolten sind die Kosten einer nächsten Erneuerung der Abläufe und /oder deren Zuleitung von Grund auf, wenn sie abgängig sind.

- (4) Gemeindliche und kreiseigene Flächen entwässern neben den Grundstücken in den Mischwasser-/Regenwasserkanal der Samtgemeinde.
- a) Der Mischwasser-/Regenwasserkanal ist vorhanden. Es müssen Anpassungsarbeiten an Schächten/Abdeckungen aufgrund der geänderten Höhenlage der Straße durchgeführt werden. Die Kosten für diese Anpassungsarbeiten trägt die Samtgemeinde gem. Sammelvertrag vom 20.12.1996/08.01.1997. Sollte der Mischwasserkanal erneuert oder erweitert werden, so trägt die Samtgemeinde diese Kosten.
- b) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag (in Abs.3) sind sämtliche Forderungen der Samtgemeinde an den Kreis abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Kanalisation, der betrieblichen Unterhaltung, der Einlaufschächte einschließlich Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben.
- c) Die Samtgemeinde verpflichtet sich das Straßenwasser unentgeltlich in die Mischwasser-/Regenwasserkanalisation und (ggf. verrohrte) gemeindliche Gewässer aufzunehmen und schadlos in den Straßenseitengraben der K 54 oder sonstige Vorfluter abzuführen.

§ 4

Kreuzungen und Einmündungen

Die Kostenregelung richtet sich nach § 34, Abs.4 des Niedersächsischen Straßengesetzes, der Kreuzungsverordnung und den Straßen-Kreuzungsrichtlinien. Alle Kreuzungskosten werden vom Kreis getragen.

§ 5

Änderung der Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendige Änderung oder Sicherung gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderung oder Sicherung von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der Veranlasser der Maßnahme.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach § 5 Abs.1 werden aufgrund bestehender Verträge und gesetzlicher Vorschriften geregelt.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken für neue Leitungen (z.B. DSL, Beleuchtungskabel) ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag bzw. Nachtrag zu einem bestehenden Vertrag zu regeln bzw. wird in einen Sammelvertrag aufgenommen.

§ 6

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Die Gestehungskosten für die Errichtung neuer Böschungssicherungen oder Schutzeinrichtungen trägt der Kreis, da die Versetzung dieser Einrichtungen der Verbreiterung der Fahrbahn dient.

§ 7

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für den Abbruch von baulichen Anlagen, die Entfernung von Aufwuchs, Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die der Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Kreis und der Gemeinde aufgeteilt. Pauschalen aus dieser OD - Vereinbarung bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 8

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), und die Kostentragung wird hier vom Straßenbaulastträger Kreis übernommen.

§ 9

Straßenbeleuchtung

Soweit die Gemeinde den Ausbau der Straßenbeleuchtung wünscht, trägt sie die Kosten für den Rückbau der vorhandenen Straßenbeleuchtung sowie den Neubau der Straßenbeleuchtung mit allen dazugehörigen technischen Anlagen (siehe auch § 5(3)).

§ 10

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten werden zwischen Kreis und Gemeinde im Verhältnis 1:1 aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben. Die Kosten für die Angleichung von Zugängen trägt ausschließlich die Gemeinde, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 11

Verwaltungskosten

Der Kreis macht Verwaltungskosten, insbesondere für die Durchführung der Planungsleistungen, Integration von Fachplanungen, der Ausschreibung und Vergabe, der örtlichen Bauüberwachung aller Tiefbauarbeiten, der Bauoberleitung, der Sicherheits- und Gesundheitskoordination und der Abrechnung in Höhe von 10% der auf die Vertragspartner entfallenden Baukostenanteile geltend. Bei den Kosten bleiben Pauschalen nach dieser OD - Vereinbarung unberücksichtigt.

§ 12

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich vorbehaltlich der Haushaltsmittelbereitstellung, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Vorauszahlungen können schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart werden.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt dem Kreis. Die Vertragspartner leisten für ihren Anteil entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Kreises Abschlagszahlungen. Bei den Anforderungsbeträgen werden erwartete Fördermittelanteile unmittelbar in Abzug gebracht. Die Vertragspartner verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Beträge. Die von ihnen an den Kreis zu zahlenden Beträge werden vier Wochen nach Eingang der Anforderung fällig. Soweit die Vertragspartner mit der Leistung in Verzug geraten, haben sie Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.
- (3) Ergänzend zu den Verjährungsfristen nach § 195 BGB sind die Vertragsbeteiligten verpflichtet, sich bis 3 Jahre nach Ende des Jahres, in dem die prüffähige Schlussrechnung des AN vorliegt, an diesen Vertrag zu binden.

III. Sonstige Regelungen

§ 13

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertigen Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Baulast an den Nebenanlagen trägt die Gemeinde.
- (2) Außerdem geht die Unterhaltungspflicht an den planfestgestellten Schotterrasen- und Grünflächen auf die Gemeinde über.
- (3) Des Weiteren verbleibt die Unterhaltungspflicht an den Straßenabläufen und deren Zuleitungen zum Mischwasser-/Regenwasserkanal bei der Samtgemeinde.

- (4) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der Kreis den jeweils zuständigen Vertragspartnern die entsprechenden Bauteile bzw. Einrichtungen.

§ 14

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 15

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt.

Helmstedt, den
Für den Landkreis Helmstedt

Söllingen, den
Für die Gemeinde Söllingen

LS

LS

Landrat

Gemeindegemeindermeisterin

Jerxheim, den
Für die Samtgemeinde Heeseberg

LS

Samtgemeindegemeindermeister

Anlage (1) Kostenberechnung für die Gesamtmaßnahme